

Luzerner Polizei
Verkehrspolizei
Rothenburgstrasse 15
Postfach
6020 Emmenbrücke 2
Telefon 041 248 81 17
Telefax 041 280 99 51
polizei@lu.ch
www.polizei.lu.ch

VDBH - Verkehrsdienst
und Bewachung Huttwil
Herr Christian Strahm
Spitalstrasse 29
4950 Huttwil

Emmenbrücke, 01.11.2023 ZF

Bewilligung für die Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen für Werk- und Sicherheitsdienste

Sehr geehrter Herr Strahm

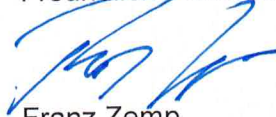
Die VDBH – Verkehrsdienst und Bewachung Huttwil stellte am 19.10.2023 das Gesuch um Bewilligung für die Ausübung von Verkehrs- und Parkdienst auf öffentlichen Strassen und Plätzen. Die Luzerner Polizei hat das Gesuch geprüft und die notwendigen Abklärungen vorgenommen. Wir sind zu den nachfolgenden Erwägungen gekommen:

- 1.) Das Gesuch wird gestützt auf das Binnenmarktgesetz, SR 943.02, Stand 01.01.2021, auch im Kanton Luzern anerkannt und die Bewilligung für den Verkehrsdienst im Kanton Luzern erteilt.
- 2.) Die notwendigen Unterlagen liegen vor.
- 3.) Die Anerkennung gilt für **3 Jahre** ab Ausstelldatum. Als integrierender Bestandteil der Bewilligung ist das Merkblatt für die Bewilligung zur Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen und Plätzen für Werk- und Sicherheitsdienste aufmerksam zu lesen. Die Auflagen sind strikte einzuhalten.
- 4.) Bei Missachtung der Auflagen kann die Luzerner Polizei die Anerkennung widerrufen.

Für die Bearbeitung des Gesuches wird eine Gebühr von Fr. 60.-- in Rechnung gestellt.

Wir wünschen Ihnen bei der Ausübung der Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen und Plätzen viel Erfolg und möglichst wenig Zwischenfälle.

Freundliche Grüsse



Franz Zemp
Leiter Fachstelle Verkehr
franz-xaver.zemp@lu.ch

Beilage: Merkblatt vom 01.01.2023

z K an: Büro Waffen und Sprengstoff

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellcouvert sind beizulegen.